

Mitteilung

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Bau- und Vergabeausschuss	25.06.2010	Kenntnisnahme

Tagesordnungs-Punkt	Sachstandsbericht zum Brandschutz im Kreishaus

Mitteilung:

I. Historie

Das gut 50m hohe Kreishaus in Siegburg wurde in den Jahren 1975-1981 in zwei Bauabschnitten für ca. 48 Mio. € Gesamtkosten erbaut. Baubeginn für den Bauabschnitt I war der 13.5.1975, der Bezug erfolgte zwischen September und November 1978. Baubeginn für den Bauabschnitt II war der 1.4.1979, Bezug war im Oktober 1981.

Die dem Bauvorhaben zugrunde liegenden Pläne wurden von der Stadt Siegburg als untere Bauaufsichtsbehörde mit Datum vom 20.3.1975 als geprüft genehmigt und ein entsprechender Bauschein erteilt. Die Gebrauchsabnahme für den Bauabschnitt I erfolgte am 15.11.1978, für den Bauabschnitt II am 28.7.1980. Die entsprechenden Protokolle liegen der Gebäudewirtschaft nicht vor.

II. Brandschau 2008

Nachdem die letzte Brandschau im Jahr 1996 durchgeführt worden war (die Niederschrift ist als **Anhang 1** beigefügt), hat die Feuerwehr Siegburg auf Anfrage der Gebäudewirtschaft des Rhein-Sieg-Kreises hin im Juli 2008 erneut eine sog. Brandschau für das Kreishaus sowie das Kreishaus-Parkhaus durchgeführt.

Gem. § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) NRW dient die mindestens alle fünf Jahre durchzuführende Brandschau der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen. Die Brandschau ist Aufgabe der Gemeinden/Städte und wird von hauptamtlichen Kräften der Feuerwehren oder von Brandschutztechnikern durchgeführt.

Im Rahmen der Brandschau im Kreishaus wurde 2008 so u.a. geprüft, ob

- der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird,
- die Voraussetzungen für die Selbstrettung der gefährdeten Personen gegeben sind,
- die Menschenrettung durch die Feuerwehr möglich ist,
- die Löschwasser- und Löschmittelversorgung gesichert sind und
- ausreichende Zugangs- bzw. Zufahrtsmöglichkeiten für die Feuerwehr bestehen.

Die Prüfung der in der Prüfverordnung NRW (PrüfVO NRW) genannten Anlagen und Einrichtungen – z.B. Lüftungsanlagen, Rauchabzugsanlagen oder Brandmelde- und Alarmierungsanlagen - auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit ist nicht Bestandteil einer Brandschau. Diese Prüfungen werden durch staatlich anerkannte Sachverständige, Sachkundige bzw. Fachkundige durchgeführt, im Rahmen der Brandschau wurde durch Einsichtnahme in die Prüfbücher lediglich die Einhaltung der Wartungsintervalle überprüft.

Die von der Siegburger Feuerwehr bei der Brandschau festgestellten Mängel wurden protokolliert und am 30.09.2008 dem Rhein-Sieg-Kreis mit der Bitte um Mängelbeseitigung übersandt. Infolge von inhaltlichem Klärungsbedarf wurden in der Folge verschiedene Abstimmungsgespräche zwischen Bauaufsicht/Feuerwehr und Gebäudewirtschaft/Brandschutzsachverständigen durchgeführt und diverse Unterlagen wie Planunterlagen und Bewertungen von Flucht- und Rettungswegen durch die Gebäudewirtschaft erarbeitet sowie der Stadt übergeben. Der aktuelle Sachstand bzgl. der Mängelbeseitigung ist der als **Anhang 2** beigefügten Liste zu entnehmen.

Ziel sowohl der Gebäudewirtschaft als auch der Bauaufsicht Siegburg ist es, die vorgefundenen Mängel systematisch zu beseitigen. Auf der einen Seite sind dabei die aktuellen brandschutztechnischen Anforderungen zu berücksichtigen, auf der anderen Seite der Bestandsschutz, da es sich beim Kreishaus und beim Parkhaus um rechtmäßig genehmigte Anlagen handelt und aus der Vergangenheit - 30 Jahre Betrieb – keinerlei gravierenden Betriebsstörungen bekannt wurden, auch galt beispielsweise bei Errichtung des Kreishauses die Hochhausrichtlinie noch nicht. Umgekehrt wurden Teilbereiche im Kreishaus bereits kernsaniert und anhand aktueller Brandschutzkonzepte ertüchtigt (z.B. Sitzungsräume Sieg/Agger/Swist, Rettungsleitstelle, Straßenverkehrsamt). In anderen Bereichen erfolgten innerhalb von 30 Jahren der Nutzung Umbauten oder Umnutzungen – z.B. nachträgliche IT-Verkabelung, Nutzungsänderung im Bereich der Dienstgarage oder Umwandlung von Büroräumen in Aktenlager - deren Auswirkungen auf den Brandschutz diskutiert und auf das Gesamtkonzept angepasst werden müssen.

Nach den Feststellungen durch die Brandschau bestehen im Wesentlichen brandschutztechnische Mängel in der baulichen Ausführung der Brandbekämpfungsabschnitte und der Feuerwiderstandsfähigkeit verschiedener Bauteile.

- So ist die bestehende Unterteilung des Kreishauses durch Gebäudetrennwände mit der Bauaufsicht abzustimmen. Gemäß § 32 Abs. 1 S. 1 BauO NRW sind ausgedehnte Gebäude durch Gebäudetrennwände in höchstens 40m lange Gebäudeabschnitte (Brandabschnitte) zu unterteilen. Dies soll gewährleisten, dass im Falle eines entwickelten Brandes die betroffene Fläche eine Größe von 1.600m² nicht überschreitet und die Feuerwehr mit ihrem Löschgerät einen entwickelten Brand noch wirksam bekämpfen kann.
- Im Kreishaus finden sich Geschossflächen von bis zu annähernd 5.000m² sowie Längen ohne erkennbare Gebäudetrennwände von über 60m. Gem. § 32 Abs. 1 S. 2 BauO NRW können solche größeren Abstände gestattet werden, wenn die Nutzung des Gebäudes es erfordert und wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen. Allerdings forderte der Brandverhütungsingenieur bereits 1974 in einer Stellungnahme, die Geschosse im Kreishaus durch feuerbeständige Trennwände in mindestens drei Brandabschnitte zu unterteilen. Weshalb dies im Rahmen des damaligen Neubauvorhabens nicht geschehen ist, kann heute nicht mehr nachvollzogen werden. Der seitdem bestehende bauliche Zustand ist nunmehr im Hinblick auf den Schutzzweck der Norm in Abstimmung mit dem Brandschutzsachverständigen und den zuständigen Behörden zu überprüfen und ggf. anzupassen.
- Im Hinblick auf die Rettungswegsituation ist festzustellen, dass für jedes Geschoss immer mindestens zwei voneinander unabhängige baulich gesicherte Fluchtwege vorhanden sind. Die Lage und Anordnung der Flucht- und Rettungswege wird von Fachleuten als ausreichend beurteilt. Eine Brandschutzordnung sowie eine Dienstanweisung für den Gefahrenfall liegen vor.

Somit werden die noch erforderlichen größeren Maßnahmen (Ausbildung Brandabschnitte, Einbau/Austausch von Feuerschutztüren, Brandschutzdecken, etc.) zurzeit zwischen dem beauftragten unabhängigen Brandschutzingenieur und der Bauaufsicht/Feuerwehr abgestimmt, um eine durchgängige Konzeption für diese Arbeiten sicherzustellen.

Im Rahmen der laufenden energetischen Sanierungsmaßnahmen im Kreishaus - Erneuerung der Heizungs- und Lüftungsanlagen im 2. UG – werden dort unmittelbar die in der Brandschau aufgezeigten Mängelpunkte beseitigt und in das Konzept des Brandschutzsachverständigen einbezogen.

Es ist damit zu rechnen, dass für die Umsetzung der Brandschutzmaßnahmen, welche im laufenden Betrieb stattfinden muss, mindestens ein Jahr zu veranschlagen ist. Derzeit werden die Grobkosten ermittelt, damit entsprechende Haushaltsmittel beantragt werden können.

Der Brandschutzsachverständige, Herr Löwenberg vom Ingenieurbüro Löwenberg aus Hennef, wird in der Sitzung den Ausschussmitglieder für Rückfragen zum aktuellen Sachstand zur Verfügung stehen.

III. Problematik der Brandschutzklappen im Kreishaus

Brandschutzklappen gehören zu den sicherheitstechnisch relevanten Bauprodukten in Gebäuden. Gem. § 42 Abs. 2 BauO NRW müssen Lüftungsleitungen in Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen und Lüftungsleitungen, die Brandabschnitte überbrücken, so hergestellt sein, dass Feuer und Rauch nicht in andere Geschosse oder Brandabschnitte, Treppenträume oder notwendige Flure übertragen werden können. Dieses Schutzziel wird durch den Einsatz von Brandschutzklappen erreicht.

Im Kreishaus gibt es ca. 400 Brandschutzklappen, deren Funktionsfähigkeit in regelmäßigen Zeitintervallen zu prüfen ist. Zu der Prüfung gehört das Auslösen der Klappe, die Sichtkontrolle des Klappenblattes durch die Revisionsöffnung der Brandschutzklappe, die Sichtprüfung ob das Klappenblatt komplett einrastet sowie eine Prüfung, ob die Brandschutzklappe ordnungsgemäß in der Wand eingebaut ist. Zusätzlich wird geprüft, ob die Weiterleitung der Endlagenschaltersignale zur Gebäudeleittechnik (GLT) funktioniert. Diese Prüfungen sind von einem Sachkundigen durchzuführen.

Bei der letzten Wartung der Brandschutzklappen im Kreishaus Ende 2009 wurde festgestellt, dass verschiedene Brandschutzklappen entweder nicht mehr richtig einrasten oder bauseitige Mängel im Wandeinbau bestehen.

Da sowohl die Reparatur, als auch der Austausch der fehlerhaften Brandschutzklappe infolge ihrer Asbestbelastung – an unterschiedlichen Stellen, betroffen sind teilweise Klappenblätter, Dichtungsschnüre bzw. der Dichtungsmörtel – nur unter Einhaltung besonderer Arbeitsschutzvorschriften (TRGS 519) vorgenommen werden können, wurden in Absprache mit der Brandschutzsachverständigen bislang nur diejenigen Klappen ausgetauscht, die besonders sicherheitsrelevante Bereiche betrafen. Derzeit wird durch einen Schadstoffsachverständigen ein Leistungsverzeichnis für den Austausch aller übrigen Brandschutzklappen (ca. 300) erarbeitet. Auch diese Maßnahme ist im laufenden Betrieb durchzuführen. Eine Kostenschätzung liegt noch nicht vor. Nicht betroffen von der Maßnahme sind die bereits sanierten Bereiche (Sitzungsräume Sieg/Agger/Swist, Rettungsleitstelle, Zentralarchiv und Straßenverkehrsamt), wo bereits alle Brandschutzklappen ausgetauscht wurden.

Zur Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 25.06.2010

Im Auftrag
gez. Ganseuer